

<b>Ordnungsamt Friedrichshain-Kreuzberg</b> .....	2
<b>Anschrift</b> .....	2
<b>Kontakt</b> .....	2
<b>Barrierefreie Zugänge</b> .....	2
<b>Öffnungszeiten</b> .....	2
<b>Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten</b> .....	2
<b>Verkehrsanbindungen</b> .....	2
<b>Zahlungsmöglichkeiten</b> .....	2
<b>Tiere - Bienenvölker - Anmeldung des Standorts</b> .....	3
<b>Voraussetzungen</b> .....	3
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	3
<b>Gebühren</b> .....	3
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	3
<b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....	3

# Ordnungsamt Friedrichshain-Kreuzberg

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg

## Anschrift

Petersburger Straße 86 - 90  
10247 Berlin

## Kontakt

Telefon: (030) 90298 - 2246  
Fax: (030) 90298 - 2445  
E-Mail: [ordnungsamt@ba-fk.berlin.de](mailto:ordnungsamt@ba-fk.berlin.de)

## Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

## Öffnungszeiten

Dienstag: Amtstierärzte 09:00-10:00 Uhr

## Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Das Ordnungsamt weist ausdrücklich darauf hin, dass darüber hinaus telefonische Terminvereinbarungen auch zu anderen Zeiten getroffen werden können.

## Verkehrsanbindungen

### U-Bahn

U 5: Frankfurter Tor

### Tram

Bersarinplatz

## Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

# Tiere - Bienenvölker - Anmeldung des Standorts

Wer Bienen halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit die Anzahl der Bienenvölker und ihren Standort melden. Für die erfassten Bienenhaltungen wird eine Registernummer vergeben.

## Voraussetzungen

- **Keine Voraussetzungen erforderlich.**

## Erforderliche Unterlagen

- **Gesundheitsbescheinigung**  
Bienenvölker müssen von einem Gesundheitszeugnis begleitet sein, wenn sie nicht aus demselben Stadtbezirk stammen. Die Bescheinigung wird von der Veterinärbehörde des Herkunftsortes ausgestellt.
- **Anmeldung**  
Ein Anmeldeformular erhalten Sie von Ihrem zuständigen Ordnungsamt.

## Gebühren

10,00 bis 120,00 Euro

## Rechtsgrundlagen

- **§ 1a Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738)**  
(<http://www.gesetze-im-internet.de/bienseuchv/>)
- **Tarifstelle 33020 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen (GesSozArbVGebO)**  
(<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=Ges%2FSozWGebO%20BE%20Anlage&psml=bsbeprod.psml&max=true>)

## Hinweise zur Zuständigkeit

Das bezirkliche Ordnungsamt, in dem das Bienenvolk gehalten werden soll, ist zuständig.